

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 150.

Gesetz wegen Aufhebung des Lehnsverbandes.

Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

In Anerkennung der zeitgemäßen Nothwendigkeit der durch das Staatsgrundgesetz vom 14. April 1832 §. 29 in Aussicht gestellten Aufhebung des Lehnsverbandes verordnen Wir hierdurch in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung Folgendes:

I. Aufhebung des Lehnherrlichen Obereigenthums.

§. 1.

Die Uns zühörende Lehnherrlichkeit über alle in Unserem Fürstenthume befindlichen Lehen an Rittergütern, Gensüssen, Kanzleilehen, einzelnen Grundstücken, Gerechtigkeiten und Kapitalien wird hierdurch aufgehoben, und es werden daher alle aus dem Lehns-Obereigenthume bisher abgeleiteten Vorrechte, Befugnisse und Ansprüche, insbesondere das Heimfallsrecht, mit der einzigen in §. 6 bestimmten Ausnahme, hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2.

Durch das Aufhören der Lehnherrlichkeit werden die auf dem Lehn ruhenden Leistungen an Reallasten und andern Domanal- oder grundherrlichen Abgaben nicht in Wegfall gebracht, sondern es bestehen dieselben unverändert fort, bis sie nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abgelöst sind.